

# Die Namensführung in der Ehe im Wandel der obergerichtlichen Rechtsprechung

Vortrag von Reinhold Vogt, Oberverwaltungsrat, Leiter des Standesamts Nürnberg, vom 23. April 2007 auf der Fachtagung für Personenstandswesen des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamten e. V. in Gunzenhausen

## Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung.....	1
II. Die richtungsweisenden Beschlüsse nach dem 05.03.1991.....	2
1. Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27. Oktober 1993.....	2
2. Beschluss des BGH vom 23.12.1998.....	4
3. Beschluss des BGH vom 21.03.2001.....	6
4. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 07.02.2002.....	7
5. Urteil des BVerfG vom 18.02.2004.....	8
6. Beschluss des OLG Stuttgart vom 31.03. 2006.....	10
7. Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 22.06.2006.....	14
III. Ausblick:.....	17

## I. Einleitung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das gestellte Thema "*Die Namensführung in der Ehe im Wandel der obergerichtlichen Rechtsprechung*" würde den Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit bei Weitem sprengen, wenn ich auf alle bisher ergangenen Entscheidungen eingehen wollte. In Ihrem und natürlich auch in meinem Interesse werde ich nur auf die obergerichtliche Rechtsprechung zur "*Namensführung in der Ehe bei gemischtnationalen Ehegatten*"<sup>1</sup> eingehen. Dass ich dabei auch maßgebliche Entscheidungen des deutschen Ehenamensrechts beleuchten muss, ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2 EGBGB und der darin enthaltenen Möglichkeit der Rechtswahl zum deutschen Namensrecht. Beginnen möchte ich mit den Entscheidungen, die nach dem 05. März 1991 ergangen sind.

Bereits bei der Fachtagung im April 1992 in Ingolstadt hat sich der damalige 2. Vorsitzende, Herbert Merdes, zur Namensführung der Ehegatten nach Eheschließung im Ausland geäußert<sup>2 3</sup>. Seine Ausführungen enden mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.1991<sup>4</sup> zur Verfassungswidrigkeit der Mannesautomatik.

Noch eine kurze Bemerkung vorab: es wäre müßig alle Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts bzw. der übrigen Oberlandesgerichte zur Namensführung der Aussiedler zu erwähnen, da Vieles mittlerweile in geltendes Recht umgesetzt wurde, wie z. B die Namenserklärungen nach § 94 BVFG und die Eintragung der Namen von Aussiedlern (§ 20b PStV)<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Henrich "Die Rechtswahl im internationalen Namensrecht und ihre Folgen", Fachtagung 1995 in Weiden i.d.OPf., "Blaue Broschüre" S. 13 ff

<sup>2</sup> "Blaue Broschüre" S. 59 ff, insbesondere S. 62, B. Ziffer V.

<sup>3</sup> Probleme des neuen Namensrechts, Fachtagung 1994 in Passau, "Blaue Broschüre" S. 25 ff

<sup>4</sup> StAZ 1991 S. 89; seit dem 29.03.1991 kommt nur durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten ein Ehe name zustande

<sup>5</sup> so auch § 57 Abs. 5a und § 58 Abs. 3 DA

Bevor wir uns der Namensführung in der Ehe zuwenden, müssen wir, insbesondere bei Eheschließungen im Ausland oder bei Eheschließungen im Inland, die nicht vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen wurden<sup>6</sup>, prüfen, ob tatsächlich eine aus deutscher Sicht wirksame Ehe vorliegt; auf Art. 11 Abs. 1 EGBGB und Art. 13 Abs. 1 EGBGB darf ich dabei verweisen<sup>7</sup>. Im Folgenden gehe ich davon aus, dass in allen Fällen eine wirksame Ehe geschlossen wurde.

## II. Die richtungsweisenden Beschlüsse nach dem 05.03.1991

Ich möchte nun auf die obergerichtlichen Entscheidungen zur Namensführung in der Ehe, die nach dem 05.03.1991 ergangen sind, eingehen.

### 1. Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27. Oktober 1993<sup>8</sup>

Der BGH-Beschluss vom 27.10.1993 basiert auf dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 30. März 1993<sup>9 10</sup> und betrifft die Transliteration. Sie war das Steckpferd unseres ehemaligen Fachberaters und Studienleiters in Bad Salzschlirf, Fritz Ludwig<sup>11</sup>.

Der EuGH hat auf die vom Amtsgericht Tübingen<sup>12</sup> vorgelegten Fragen für Recht erkannt, dass es gegen Artikel 52 EWG-Vertrag<sup>13 14</sup> verstößt, wenn ein griechischer Staatsangehöriger durch die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften gezwungen wird, bei der Ausübung seines Berufes eine solche Schreibweise seines Namens zu verwenden, dass dieser in seiner Aussprache verfälscht wird und dadurch die Gefahr einer Personenverwechslung bei potentiellen Kunden besteht.

Warum hat dieser Beschluss Bedeutung für uns Standesbeamte und folglich für die Namensführung in der Ehe?

Bis zu diesem Urteil des Europäischen Gerichtshofes galt für uns Standesbeamte eine klare Regelung in § 49 Abs. 2 DA a. F.: „Werden für eine fremde Sprache andere als lateinische Schriftzeichen verwendet, so sind Namen und andere Wörter soweit wie möglich durch Transliteration<sup>15</sup> wiederzugeben. Die Normen der Internationalen Normenorganisation (ISO) sind anzuwenden.“

---

<sup>6</sup> Art. 13 Abs. 3 S. 2 EGBGB

<sup>7</sup> zur materiellen Prüfungspflicht des Standesbeamten: siehe BGH vom 04.10.1990, StAZ 1991 S. 187

<sup>8</sup> StAZ 1994 S. 42

<sup>9</sup> Urteil des EuGH in Sachen "Christos Konstantinidis", StAZ 1993 S. 256

<sup>10</sup> Besprechungsaufsatz zu dem EuGH-Urteil von Prof. Dr. Streinz, StAZ 1993 S. 243

<sup>11</sup> "ISO-Transliterationsnormen – zwiespältige Vorschriften und Auffassungen", StAZ 1993 S. 301

<sup>12</sup> siehe dazu Binz "ISO-Transliteration am Ende", StAZ 1993 S. 105

<sup>13</sup> Art. 52 EWG-Vertrag [Abbau der Beschränkungen des Niederlassungsrechts] ist nun laut Übereinstimmungstabelle gemäß Art. 12 des Vertrags von Amsterdam, in Kraft seit dem 01.05.1999, Art. 43 EGV. Art. 43 EGV: *Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das gleiche gilt für die Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.*

*Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Art. 48 Abs. 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.*

<sup>14</sup> Prof. Dr. Sturm "Namenserklärungen: Auslandsdeutsche und Heiratstouristen" Ziff. I.2., StAZ 2005 S. 253

<sup>15</sup> Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familien- und Vornamen in den Personenstandsbüchern (§ 113 Abs. 1 Nr. 30 DA; GS Nr. 241

Nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern vom 30. August 1976 (BGBl. II S. 1473) gilt für griechische Schriftzeichen die ISO-Norm R 843: 1968 (E)<sup>16</sup>.

Der EuGH hat also die Transliteration der Vor- und Familiennamen von griechischen Beteiligten gerügt. Nach der Veröffentlichung des EuGH-Urteils wurde in der standesamtlichen Praxis die lateinische Schreibweise der Vor- und Familiennamen von griechischen Verlobten dem griechischen Nationalpass entnommen, obwohl die Namen gemäß § 49 Abs. 2 DA a. F. nach der ISO-Norm zu transliterieren gewesen wären.

Der Beschluss des BGH vom 27.10.1993 sanktionierte nun diese Praxis und stellte klar: ein griechischer Reisepass, in dem der Name des Inhabers (auch) in lateinischen Schriftzeichen wiedergegeben wird, ist eine "andere Urkunde" im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in die Personenstandsbücher.

Aufgrund dieser beiden Entscheidungen wurde auch der Wortlaut des § 49 Abs. 2 DA um den nunmehrigen Satz 3 ergänzt.

Dass wir in der Praxis in die Personenstandsbücher einen Mix aus „Schreibweise laut Nationalpass“ und Transliteration eintragen, ist Ihnen allen geläufig. Insbesondere wenn die Beteiligten z. B. russische, kasachische oder ukrainische Staatsangehörige sind, ist die Schreibweise der Vor- und Familiennamen deren Reisepass zu entnehmen, während der Vatersname transliteriert werden muss.

Mit dieser Regelung sind aber noch nicht alle Probleme beseitigt, wie dies die vielen Berichtigungs- und Fortführungsanträge von griechischen, russischen, kasachischen und ukrainischen Beteiligten zeigen, wenn deren Staat wieder einmal die lateinische Schreibweise der Namen in den Reisepässen geändert hat und unsere Personenstandseinträge der aktuellen Schreibweise der Vor- und Familiennamen dieser Personen hinterher hinken<sup>17</sup>. Mittlerweile sind unsere Einträge ein Spiegelbild der jeweiligen ausländischen Transkriptionsnormen<sup>18</sup>.

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat mit Beschluss vom 20.06.1996<sup>19</sup> den Standesbeamten angewiesen, auch den Familiennamen der Eltern in Spalte 4 bzw. 5 des Familienbuches in der Schreibweise des Pässeintrags des Kindes einzutragen und dabei auch die weibliche Endung des Namens bei der Mutter entsprechend zu berücksichtigen, wenn die Reisepässe der Eltern nicht vorgelegt werden können, weil die Eltern z. B. nicht hier in Deutschland leben. Ich finde diesen Beschluss sehr praktisch, da in diesen Fällen die Schreibweise des Familiennamens des Kindes und der Eltern identisch ist. Wir müssten ansonsten die Familiennamen transliterieren. Im übrigen ist dieses Problem ab 01.01.2009 mit der Abschaffung des Familienbuches eh gelöst.

**Fazit:** Seit dem Beschluss des BGH und des geänderten § 49 Abs. 2 S. 3 DA ist statt der Transliteration die Schreibweise der Vor- und Familiennamen der Beteiligten deren Reisepass zu entnehmen. Sofern sich innerhalb einer Familie aus den vorgelegten

---

<sup>16</sup> Handakte für die standesamtliche Arbeit Heft 15 „ISO-Transliterationsnormen S. 6 und 25

<sup>17</sup> für Berichtigung: OLG Hamm vom 02.02.2006, StAZ 2006 S. 166; OLG Köln vom 06.01.2006 StAZ2006 S. 107; OLG Stuttgart vom 29.11.2004, StAZ 2005 S. 77

Keine Berichtigung: AG Hagen vom 03.06.2005, StAZ 2005 S. 363

<sup>18</sup> AG München vom 10.08.2004, StAZ 2005 S. 79, AG Hagen vom 16.08.2005, StAZ 2005 S. 364

<sup>19</sup> Beschluss "Reschetnikow" wurde nicht veröffentlicht; Az. 13 T 1666/96 LG Nürnberg-Fürth

Reisepässen eine unterschiedliche Schreibweise der Namen ergibt, ist diese in die Register einzutragen. Grundsätzlich ist aber die lateinische Schreibweise der Namen der Beteiligten in deren Reisepass und den Personenstandseinträgen identisch<sup>20</sup>.

## 2. Beschluss des BGH vom 23.12.1998<sup>21</sup>

Der Beschluss des BGH befasst sich mit der Frage, ob der mehrgliedrige Geburtsnamen eines Mannes aus dem spanischen Rechtskreis zum Ehenamen<sup>22</sup> nach deutschem Recht bestimmt werden kann oder nicht. Konkret handelt es sich dabei um den zweigliedrigen Geburtsnamen eines Verlobten aus Peru, den die Ehegatten als gemeinsamen Ehenamen führen möchten.

Bei diesem BGH-Beschluss vom 23.12.1998 geht es um die so genannte "geläuterte Rechtsprechung"<sup>23</sup>. Was bedeutet nun "geläuterte Rechtsprechung"? Salopp ausgedrückt verbirgt sich hinter diesem Begriff die Erkenntnis: "heute wissen wir unzweifelhaft, wie das ausländische Recht korrekt anzuwenden bzw. auszulegen ist; in der Vergangenheit fehlte uns diese Erkenntnis".

Der BGH hat sich bereits mit seinem Beschluss vom 04.10.1989<sup>24</sup> anlässlich der Namensführung eines deutschen Kindes, dessen Vater spanischer Staatsangehöriger war, mit der Problematik spanischer Doppelnamen, den so genannten Apellidos, befasst. Es ging damals um die Frage der Ersetzbarkeit (Substitution) eines deutschen Rechtsbegriffes durch eine ausländische Rechtserscheinung, wobei es nach herrschender Lehre darauf ankommt, ob und inwieweit eine Übereinstimmung in der Funktion (Funktionsäquivalenz) besteht. Der BGH hatte damals bei der Namensführung des Kindes die Auffassung vertreten, dass nach dem Grundsatz der Funktionsäquivalenz nur der erste Teil des spanischen Doppelnamens als Geburtsname für das Kind, dessen Name sich nach deutschem Recht bestimmt, herangezogen werden darf, da im spanischen Namensrecht, immer nur der erste Apellido der Eltern zur Namensführung des Kindes herangezogen wird.

Diese Rechtsprechung wurde von uns auch sogleich für die Namensführung in der Ehe übernommen, soweit ein Ehenamen nach deutschem Recht gebildet werden sollte.

Als dann auch noch die Entscheidungen des OLG Braunschweig<sup>25</sup> und des OLG Düsseldorf<sup>26</sup> zur Namensführung in der Ehe mit spanischen Doppelnamen veröffentlicht wurden, zeigten die Einträge in der Spalte 10<sup>27 28</sup> der anzulegenden Familienbücher, dass wir Standesbeamte äußerst kreativ sein können.

Folgende Eintragungen in Spalte 10 zieren seit damals diese Familienbücher:

---

<sup>20</sup> s. Fn. 17

<sup>21</sup> StAZ 1999 S. 206

<sup>22</sup> Definition "Ehename": FA Nr. 3720, StAZ 2005 S. 110

<sup>23</sup> siehe dazu Prof. Dr. Sturm anlässlich der Fachtagung 1992 in Ingolstadt, "Blaue Broschüre" S. 49 ff, insbesondere S. 50, Ziffer 3., "Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und Berichtigungspflicht des Standesbeamten"

<sup>24</sup> Beschluss des BGH vom 04.10.1989, StAZ 1989 S. 372

<sup>25</sup> StAZ 1992 S. 242

<sup>26</sup> StAZ 1995 S. 41

<sup>27</sup> FA-Nr. 3178, StAZ 1990 S. 343: Die Grundsätze des BGH-Beschlusses vom 04.10.1989 gelten auch für die Namensführung in der Ehe, wenn die deutsche Frau eine Erklärung nach Art. 220 Abs. 4 EGBGB abgibt oder die Ehegatten für ihre Namensführung gemäß Art. 10 Abs. 2 EGBGB deutsches Recht wählen

<sup>28</sup> FA-Nr. 3186, StAZ 1991 S. 19, insbesondere S. 20

1. bei einseitiger Erklärung der deutschen Frau nach Art. 220 Abs. 4 EGBGB a. F.<sup>29</sup>:

*"Die Namensführung des Mannes richtet sich nach spanischem Recht; er führt den Familiennamen „Garcia Rozas“. Die Namensführung der Frau richtet sich nach deutschem Recht; sie hat bei der Eheschließung erklärt, dass sie in der Ehe den Namen ihres Mannes „Garcia“ als Ehenamen führt."*

2. bei Rechtswahl zum deutschen Recht gemäß Art. 10 Abs. 2 EGBGB gab es zwei Varianten:

2.1:

*"Die Namensführung richtet sich nach deutschem Recht. Die Ehegatten führen den Familiennamen „Garcia“. Der Geburtsname des Mannes bleibt „Garcia Rozas“."*

oder

2.2:

*Die Namensführung richtet sich nach deutschem Recht. Die Ehegatten führen den Ehenamen „Garcia“. Der Mann führt den Ehenamen in der Form „Garcia Rozas“.*

Interessant waren dann natürlich auch die Geburtseinträge der Kinder, die in diesen Ehen geboren wurden. Dazu die folgenden Einträge:

Zu 1.: bei einseitiger Ehenamenserklärung der deutschen Mutter:

Kind: Garcia  
Vater: Garcia Rozas  
Mutter: Garcia, geb. Schulze

Zu 2. bei Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB:

1. Variante:

Kind: Garcia  
Vater: Garcia, geb. Garcia Rozas  
Mutter: Garcia, geb. Schulze

2. Variante:

Kind: Garcia  
Vater: Garcia Rozas  
Mutter: Garcia, geb. Schulze

Aufgrund "geläuterter Rechtsprechung"<sup>30</sup> verwarf der BGH mit seinem Beschluss vom 23.12.1998 seine zuvor im Jahre 1989 geäußerte Rechtsauffassung. Wenn nunmehr unter Geltung deutschen Namensrechts ein mehrgliedriger Name aus dem spanischen (bzw. portugiesischen) Rechtskreis zum Ehenamen bestimmt werden soll, kann dies nur der vollständige (mehrgliedrige) Name eines Verlobten sein<sup>31</sup>.

Folgender Fall führte zu der BGH-Entscheidung:

Die deutsche Staatsangehörige Susi Sauerbrei und der peruanischer Staatsangehörige Julio "Rodriguez Sanchez", beide mit Wohnsitz in Deutschland, schlossen am 06.11.1991 vor einem deutschen Standesbeamten die Ehe. Die deutsche Ehefrau er-

---

<sup>29</sup> Hepting/Gaaz, PStR Bd. 2 Rdnr. III-823

<sup>30</sup> siehe Fn. 15

<sup>31</sup> Henrich, Internationales Familienrecht, 2. Auflage, § 2 III. Der Ehenamen, S. 78 letztes Beispiel

klärt dabei, dass sie den Familiennamen ihres Mannes zu ihrem Ehenamen bestimmen wolle. Beide Ehegatten unterzeichneten eine entsprechende Erklärung. Der Standesbeamte trug in die Spalte 10 des anzulegenden Familienbuches ein, dass in der Ehe der Mann den Familiennamen "Rodriguez Sanchez" und die Frau den Familiennamen „Rodriguez“ führe. Im Jahre 1995 beantragten die Ehegatten die Berichtigung ihres Heiratseintrages dahin gehend, dass ihr Ehe name richtig "Rodriguez Sanchez" lautet.

Im Rahmen des Berichtigungsverfahrens gemäß § 47 PStG entschied der Bundesgerichtshof, dass es nicht mehr gerechtfertigt ist, die gemeinsame Bestimmung eines Doppelnamens aus dem spanischen Rechtskreis zum Ehenamen abzulehnen. Wenn nur der erste Teil des zweigliedrigen Geburtsnamens des Mannes zum Ehenamen der Frau werden könnte, hätte dies zur Folge, dass beide Ehegatten keinen einheitlichen Familiennamen führen können; gerade darin liegt aber der Sinn des § 1355 Abs. 2 BGB.

**Fazit:** Sofern für die Namensführung in der Ehe deutsches Recht zur Anwendung kommt, kann nur noch der vollständige Geburtsname des spanischen bzw. peruanischen Ehegatten zum Ehenamen bestimmt werden. In diesen Fällen ist eine Hinzufügungserklärung allerdings ausgeschlossen, da der Ehe name aus mehreren Namen besteht (§ 1355 Abs. 4 BGB)<sup>3233</sup>.

Ich meine, wir können in der Praxis sehr gut mit dieser Lösung leben, auch wenn damit für den deutschen Ehegatten eine Hinzufügungserklärung passé ist!

### 3. Beschluss des BGH vom 21.03.2001<sup>34</sup>

Der Beschluss des BGH vom 21.03.2001 zur Neubestimmung des Ehenamens für Aussiedler unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Namen von Abkömmlingen" bewirkte einen Paradigmenwechsel<sup>35</sup>.

Vertraten wir noch bis zu diesem denkwürdigen oder sollte ich besser sagen "merkwürdigen" BGH-Beschluss die Auffassung, dass eine Veränderung eines einmal erworbenen Ehenamens nicht mehr möglich ist, so belehrte uns der BGH eines Besseren. Nunmehr können Ehegatten, die einen Ehenamen unter einem fremden Recht und nicht nach § 1355 Abs. 2 BGB erworben haben, ihren Ehenamen neu bestimmen, wenn für sie, infolge Aufnahme in Deutschland als Aussiedler, deutsches Namensrecht zur Anwendung kommt<sup>36</sup>; die Praxis wendet diesen Beschluss auch bei Ausländern nach deren Einbürgerung an.

Der Fachausschussvorsitzende Karl Krömer äußerte sich sehr ausführlich zu diesem BGH-Beschluss anlässlich der Fachtagung im Jahre 2003 in Bayreuth<sup>37</sup>. Dieser Vortrag erschien auch in der StAZ 2003 unter dem Titel "Neubestimmung des Ehenamens und Übergang zu getrennter Namensführung nach Statutenwechsel – Zu den Auswirkungen des BGH-Beschlusses vom 21.3.2001, StAZ 2001, 211<sup>38</sup>", so dass ich auf diesen Beschluss nicht näher eingehen muss.

---

<sup>32</sup> Henrich a.a.O., S. 79 letzter Satz des Beispiels von S. 78

<sup>33</sup> Beschluss des OLG Jena vom 22.02.2006, StAZ 2007 S. 121

<sup>34</sup> StAZ 2001 S. 211

<sup>35</sup> Bedeutet den Wechsel von einer Grundauffassung zur anderen (Duden "Die deutsche Rechtschreibung", Bd. 1, 24. Auflage)

<sup>36</sup> § 381 Abs. 4b DA i.d.F. der 19. DA-ÄndVwV

<sup>37</sup> Blaue Broschüre der Fachtagung auf S. 105

<sup>38</sup> StAZ 2003 S. 229 ff

Mittlerweile fand der Beschluss auch im Rahmen der 19. allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstanweisung als neuer Absatz 4b des § 381 DA-E Berücksichtigung. Fraglich ist allerdings, ob der BGH-Beschluss künftig auch noch für eingebürgerte Ausländer angewendet werden darf. Sofern der Gesetzgeber dies wollte, hätte er die Ergänzung § 368 DA und nicht § 381 DA vornehmen dürfen.

**Fazit:** Es wäre gut, wenn durch den Gesetzgeber eine Klarstellung erfolgen würde, dass die Neubestimmung des Ehenamens auch für eingebürgerte ausländische Ehegatten möglich ist.

#### 4. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 07.02.2002<sup>39</sup>

Im Rahmen der Eheanmeldungen werden wir regelmäßig mit der Frage konfrontiert, ob in der Ehe auch ein Doppelname<sup>40</sup> geführt werden kann, der aus den Namen der beiden Ehegatten gebildet wird. Gewünscht wird sowohl ein aus beiden Namen zusammengesetzter Ehe name, als auch die Variante, dass jeder Ehegatte den Namen des anderen Ehegatten voranstellt oder anfügt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich mit der Frage zu befassen, ob § 1355 Abs. 2 BGB mit dem Grundgesetz vereinbar ist, soweit die Bestimmung eines aus dem Geburtsnamen des Mannes und der Frau zusammengesetzter Doppelname ausgeschlossen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde aber nicht zur Entscheidung angenommen, da sie aus folgenden Gründen keine Aussicht auf Erfolg hat:

1. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Familiennamensrechts in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Bildung eines aus den beiden Namen der Ehegatten gebildeten Doppelnamens als Ehenamen durch § 1355 Abs. 2 BGB ausgeschlossen. Der Ausschluss eines Doppelnamens als Ehe name verletzt weder das Persönlichkeitsrecht der Ehegatten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG noch den Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG.
2. Mit dem Ausschluss des Doppelnamens als Ehenamen wird auch nicht das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, da § 1355 Abs. 2 BGB den Ehegatten die freie Entscheidung überlässt, welcher ihrer Namen Ehe name werden soll. Diese Regelung grenzt zwar die Auswahlmöglichkeiten ein, doch trifft sie Frau wie Mann gleichermaßen, zudem besteht nunmehr die Möglichkeit zur getrennten Namensführung in der Ehe.
3. Auch wenn ein Kind im Rahmen der Einbenennung nach § 1618 Satz 2 BGB einen Doppelnamens als Geburtsnamen führen kann, der aus dem Geburtsnamen des Kindes und der Hinzufügung des neuen Ehenamens gebildet wird, ist darin keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Ehegatten begründet.

**Fazit:** Derzeit ist die Bildung eines Ehenamens, der sich aus den jeweiligen Namen der Ehegatten zusammensetzt, ausgeschlossen. Ob dieses Verbot für die Ewigkeit Bestand hat, wird sich weisen. Ich bin überzeugt, dass dies noch nicht der Weisheit

---

<sup>39</sup> StAZ 2002 S. 168

<sup>40</sup> BVerfG vom 30.01.2002, Zur Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Familiendoppelnamen, StAZ 200, S. 72,

letzter Schluss ist. Insbesondere, wenn ich mir das nun folgende Urteil des BVerfG zu Gemüte führe.

## **5. Urteil des BVerfG vom 18.02.2004<sup>41 42</sup>**

Das Bundesverfassungsgericht hatte darüber zu entscheiden, ob eine Frau durch die Regelung des § 1355 Abs. 2 BGB in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt ist, wenn ihr die Bestimmung ihres derzeitigen Namens, den sie aus ihrer aufgelösten Vorehe führt, zum Ehenamen in ihrer jetzigen Ehe verwehrt wird. In diversen ausländischen Namensrechten war diese Möglichkeit schon bislang gegeben, so z. B. in Österreich oder Rumänien.

Dazu möchte ich kurz auf die jüngste "historische" Entwicklung<sup>43</sup>, die zu diesem Urteil geführt hat, eingehen:

In gemischt nationalen Ehen richtete sich die Namensführung in der Ehe bis zum 12.05.1971 nach dem Heimatrecht des Mannes; es galt das so genannte Ehwirkungsstatut<sup>44</sup>.

In der Zeit vom 12. Mai 1971 bis zum 01. Juli 1976 erwarb die Frau mit der Eheschließung den Familiennamen des Mannes, wenn sie deutschem Personalstatut unterstand. Die Frau konnte lediglich ihren Geburtsnamen hinzufügen.

Das Erste Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG), das zum 01.07.1976 in Kraft trat, änderte § 1355 BGB dahingehend, dass die Ehegatten nunmehr den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Ehenamen wählen konnten. Trafen sie keine Bestimmung oder konnten sie sich nicht auf einen Geburtsnamen einigen, galt die sogenannte Mannesautomatik, d. h. der Geburtsname des Mannes wurde kraft Gesetzes Ehefrau. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehefrau wurde, durfte entweder seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen aus einer Vorehe dem Ehenamen voranstellen (§ 1355 Abs. 2 BGB a. F.), eine Anfügung war nicht möglich<sup>45</sup>.

Strittig war die Namensführung der deutschen Frau in der Zeit vom 01.07.1976 bis zum 31.08.1986, wenn das Heimatrecht des ausländischen Ehemannes keine gemeinsame Ehenamensbestimmung kannte<sup>46</sup>.

Bis zum 31. August 1986 musste bei gemischt nationalen Eheschließungen die deutsche Ehefrau grundsätzlich auch eine Namenserklärung abgeben, um einen Ehenamen zu erwerben. Die Rechtsprechung hat aber im Interesse der Beteiligten diesen strikten Erklärungszwang dahin abgewandelt, dass die deutsche Ehefrau durch konkludente Handlung den gewünschten Ehenamen erwerben konnte, z. B. ist im deutschen Reisepass bereits der Name des ausländischen Ehegatten als Ehenamen eingetragen (vgl. StAZ 1981 S. 292 BayObLG vom 03.06.1981 und StAZ 1986 S. 295). Sofern die Ehefrau also in ihrem Reisepass den von ihr gewünschten Namen des Mannes führt, hat sie diesen Namen wirksam erworben. Wenn die deutsche Ehefrau noch keinen Reisepass auf den Ehenamen besitzt bzw. keine Namenserklärung abge-

---

<sup>41</sup> StAZ 2004 S. 104

<sup>42</sup> FamRZ 2004, Heft 7, S. 515 ff

<sup>43</sup> siehe auch Lt. Ministerialrat a. D. B. Gaaz "Das deutsche Ehenamensrecht – gestern, heute und morgen", StAZ 2006 S. 157

<sup>44</sup> FA Nr. 3658 StAZ 2003 S. 218

<sup>45</sup> Deutsches Namensrecht, Kommentar, "4. Der Begleitname", A II 4, C/111

<sup>46</sup> siehe dazu auch FA-Nr. 3766 StAZ 2006 S. 300



geben hat, führt sie ausschließlich ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

Mit Inkrafttreten des IPR-Gesetzes zum 01.09.1986, erwarb die deutsche Frau, die mit einem Ausländer verheiratet war, nur noch durch einseitige<sup>47</sup> oder gemeinsame Erklärung den Namen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen.

Erst mit dem seit dem 01.04.1994 geltenden Familiennamensrechtsgesetz (FamNamRG), wurde § 1355 Abs. 4 BGB um die Anfügung erweitert. Heutzutage kann also der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wurde, seinen bisher geführten Namen oder seinen Geburtsnamen voranstellen oder anfügen.

Mit dem 1. Eherechtsreformgesetz (in Kraft seit dem 01.07.1976) wird der Name ferner als Identitätsbezeichnung und als ein die Individualität einer Person bestimmtes Element und somit als Teil des verfassungsrechtlich garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrechts angesehen<sup>48</sup>.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 05.03.1991<sup>49</sup>, wirksam seit dem 29.03.1991, die so genannte Mannesautomatik für verfassungswidrig erklärt hat, sah bereits der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Familienrechts vor, dass die Ehegatten neben ihren Geburtsnamen auch den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen aus einer Vorehe zum gemeinsamen Ehenamen bestimmen können sollten<sup>50</sup>. Allerdings enthielt dann § 1355 Abs. 2 BGB in der Fassung des Familiennamensrechtsgesetzes (FamNamRG), das am 01.04.1994 in Kraft trat, diese Variante nicht mehr.

Das BVerfG geht von der identitätsstiftenden Wirkung des Namens aus und stellt mit seinem Urteil vom 18. Februar 2004 fest, dass § 1355 Abs. 2 BGB die Beschwerdeführerin in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt, soweit er die Bestimmung des aktuellen Familiennamens aus einer Vorehe zum Ehenamen einer neuen Ehe ausschließt<sup>51</sup>.

Der Gesetzgeber kam dem Auftrag des BVerfG zur gesetzlichen Änderung des Ehenamensrechts mit dem Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrecht, das seit dem 12.02.2005 in Kraft ist, nach<sup>52 53</sup>.

**Fazit:** Nunmehr können die Ehegatten gemäß § 1355 Abs. 2 BGB sowohl den aktuell geführten Namen aus einer Vorehe, als auch den Geburtsnamen<sup>54</sup> des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen. Dabei ist es unbedeutend, wenn es sich bei dem aktuell geführten Namen um einen so genannten "unechten" Doppelnamen handelt. Der „unechte“ Doppelname kann in seiner Gesamtheit zum Ehenamen in der neuen Ehe bestimmt werden und wandelt sich dann in einen „echten“ Doppelnamen. In diesem Fall ist allerdings keine Hinzufügung möglich, da der Ehenamen bereits aus mehreren Teilen besteht (§ 1355 Abs. 4 BGB).

---

<sup>47</sup> Art. 220 Abs. 4 EGBGB a. F.; Hepting/Gaaz, PStR Bd. 2 Rdnr. III-823

<sup>48</sup> Deutsches Namensrecht, Kommentar, "Die Namensführung der Ehegatten", A II 1, C/86 1. Absatz

<sup>49</sup> s.o. Fn. 5

<sup>50</sup> BT-Drucksache

<sup>51</sup> FA-Nr. 3716, StAZ 2004 S. 232

<sup>52</sup> Bornhofen "Das geänderte Recht zum Ehenamen und Lebenspartnerschaftsnamen", StAZ 2005 S. 226 ff

<sup>53</sup> Wahl und Qual im Namensrecht – zum Gesetz zur Änderung des Eh- und Lebenspartnerschaftsnamens rechts – FamRZ 2005, Heft 17, S. 1425 ff

<sup>54</sup> Definition Geburtsnamen: § 1355 Abs. 6 BGB

Ich komme nun zu zwei Beschlüssen, die uns im Jahr 2006 aufhorchen ließen und die in der Praxis bislang so nicht als allgemein richtungweisend verstanden werden dürfen. Es handelt sich dabei um den Beschluss des OLG Stuttgart vom 31.03.2006<sup>55</sup> und um den Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 22.06.2006<sup>56</sup>.

## 6. Beschluss des OLG Stuttgart vom 31.03. 2006<sup>57</sup>

Das OLG Stuttgart hatte über folgenden Fall zu entscheiden. Eine deutsche Frau schloss vor einem deutschen Standesbeamten mit einem türkischen Mann die Ehe. Im Rahmen der Eheschließung erklärten beide Ehegatten, dass sich die Namensführung nach ihrem jeweiligen Heimatrecht richten solle; anschließend erklärten sie, dass der Geburtsname des Mannes EheName<sup>58</sup> wird.

Dazu folgendes Beispiel:

Die deutsche Staatsangehörige Susi Leberecht hat am 06.06.2006 beim Standesamt Nürnberg den türkischen Staatsangehörigen Osman Özdemir geheiratet. Da die Ehegatten bei der Eheschließung erklärt haben, dass sie nach ihrem jeweiligen Heimatrecht in der Ehe den Namen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen führen möchten, hat der Standesbeamte in Spalte 10 des Familienbuches folgendes eingetragen<sup>59</sup>: *Die Namensführung des Ehemannes richtet sich nach türkischem Recht, die Namensführung der Ehefrau nach deutschem Recht. Die Ehegatten führen den Ehenamen "Özdemir". Den 06.06.2006. Der Standesbeamte ...*

Was überrascht an diesem Eintrag? Es ist die Art, wie in diesem Fall – deutsche Frau heiratet türkischen Mann – ein EheName zustande gekommen sein soll.

Nach herrschender Meinung setzt die Wahl eines gemeinsamen Familiennamens gemäß § 1355 Abs. 2 BGB eine gemeinsame Ehenamensbestimmung voraus. Bei gemischt-nationalen Ehegatten kommt ein EheName gemäß § 1355 Abs. 2 BGB nur zustande, wenn entweder eine Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB zum deutschen Namensrecht und eine anschließende gemeinsame Ehenamensbestimmung erfolgt oder in den jeweiligen Heimatrechten der Ehegatten eine materielle Übereinstimmung besteht<sup>60</sup>; das ausländische Namensrecht also auch eine gemeinsame Erklärung zur Ehenamensbestimmung vorsieht. Nur in diesem Fall können die Ehegatten aus ihrem jeweiligen Heimatrechten heraus eine gemeinsame Erklärung zum Ehenamen abgeben<sup>61</sup>.

Bekanntermaßen kennt das türkische Namensrecht kein Ehenamenswahlrecht. Gemäß § 187 türkisches Zivilgesetzbuch<sup>62</sup> erhält die Frau kraft Gesetzes den Namen des Mannes. Die Ehefrau kann lediglich dem Ehenamen ihren Namen – ohne Bindestrich - voranstellen<sup>63</sup>.

---

<sup>55</sup> StAZ 2006 S. 361

<sup>56</sup> StAZ 2006 S. 263

<sup>57</sup> ausführliche Erörterung zu diesem Urteil: FA-Nr. 3802/2006

<sup>58</sup> Definition EheName: § 1355 Abs. 1 Satz 1 BGB

<sup>59</sup> § 233 Abs. 2 3. Variante DA

<sup>60</sup> Henrich, Internationales Familienrecht, 2. Auflage, § 2 III. Der EheName, S. 77, 3. Absatz "*Die Namensführung nach Heimatrecht ...*"

<sup>61</sup> FA Nr. 3138 StAZ 1989 S. 263

<sup>62</sup> "Das neue türkische Zivilgesetzbuch – Personen- und familienrechtliche Bestimmungen – mit Einführungs-gesetz" StAZ 2002 S. 100 ff

<sup>63</sup> StAZ 2000 S. 246

In den Fällen, in denen eine deutsche Frau einen ausländischen Mann heiratet, dessen Heimatrecht keine Ehenamensbestimmung kennt, kommt nach unserer bisherigen Auffassung ein gemeinsamer Familienname (Ehename) nur zustande, wenn eine Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB ins deutsche oder ausländische Recht, das aber einen Ehenamen kennen muss, erfolgt.

Das OLG Stuttgart hat mit seinem Beschluss diese Grundsätze über Bord geworfen, in dem es ausführt, dass es kaum nachvollziehbar sei, wenn bei Anwendung von zwei Rechten, die beide einen Ehenamen vorschreiben bzw. nahe legen – wie hier bei einem deutsch-türkischem Ehepaar -, ein Ehename zwingend nur durch eine gemeinsame Rechtswahl zustande kommen sollte.

Nach Auffassung des OLG Stuttgart genügt es also, wenn beide Ehegatten ohne Rechtswahl erklären, dass sie als gemeinsamen Familiennamen den Namen des ausländischen Mannes bestimmen möchten und das Recht des Mannes dieses Ergebnis vorsieht oder gar vorschreibt (Mannesautomatik). Das flexiblere deutsche Recht muss sich dem starren türkischen Recht anpassen<sup>64</sup>.

Das OLG Stuttgart belebt mit dieser Entscheidung teilweise das einseitige Erklärungsrecht der deutschen Frau nach Art. 220 Abs. 4 EGBGB a.F., das aber mit dem Familiennamensrechtsgesetz (FamNamRG) zum 01.04 1994 beseitigt wurde<sup>65</sup>.

Ich hoffe nicht, dass Professor Henrich mit seiner Einschätzung recht behalten wird, dass dieser Beschluss die herrschende Meinung ins Wanken bringen wird, zumal Professor Henrich selbst die Frage aufwirft, ob denn eine Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB nicht eine überzeugendere Alternative geboten hätte, wäre sie denn vom Standesbeamten richtigerweise angeboten worden<sup>66</sup>.

Eine telefonische Anfrage im Herbst letzten Jahres beim Standesamt I in Berlin ergab, dass auch dort von einer Einzelfallentscheidung ausgegangen wird und keinesfalls eine deutsche Frau, die einen türkischen Mann heiratet, den Namen des Mannes auf diese Weise erwirbt.

Bitte betrachten Sie diesen Beschluss als eine krasse Einzelfallentscheidung. Diese Aussage stütze ich auch auf ein Rundschreiben des baden-württembergischen Innenministeriums vom 01.08.2006.

**Fazit:** Das Gericht wollte einen bestehenden Ehenamen retten und nur für diese Fälle, die an und für sich eine Berichtigung auslösen würden, wenden wir diesen Beschluss auch an! Ansonsten aber nicht! In der Praxis kann eine deutsche Frau, die einen ausländischen Mann heiratet, dessen Heimatrecht keinen Ehenamen (getrennte Namensführung) oder nur die Mannesautomatik kennt, nur durch gemeinsame Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB zum deutschen Namensrecht oder zum ausländischen Recht mit Mannesautomatik den Namen des Mannes als Ehenamen erwerben<sup>67 68</sup>.

Ich möchte Ihnen nun an zwei Beispielen präsentieren, dass die Entscheidung des OLG Stuttgart nicht immer für die Beteiligten eine Lösung bietet.

---

<sup>64</sup> Hepting/Gaaz, PStR Bd. 2 Rdnr. III-832 und III-833

<sup>65</sup> Hepting/Gaaz a.a.O. III-824 - 827

<sup>66</sup> Anmerkung von Prof. Henrich zum Beschluss des OLG Stuttgart vom 31.05.2006 in IPrax 2007 Heft 1, S. 52

<sup>67</sup> Henrich, a.a.O., § 2 III. Der Ehename, S. 78, 1. Absatz

<sup>68</sup> so auch FA-Nr. 3802

**1. Beispiel:** Die deutsche Staatsangehörige Marie Groß hat am 04.08.2006 beim Standesamt Nürnberg den italienischen Staatsangehörigen Giovanni Murano geheiratet. Da die Ehegatten bei der Eheschließung erklärt haben, dass sie in der Ehe nach ihrem jeweiligen Heimatrecht den Namen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen führen möchten hat der Standesbeamte in Spalte 10 des Familienbuches folgendes eingetragen: *Die Namensführung des Ehemannes richtet sich nach italienischem Recht, die Namensführung der Ehefrau nach deutschem Recht. Die Ehegatten führen den Ehenamen "Murano". Den 04.08.2006. Der Standesbeamte*

1. Ehemann:		2. Ehefrau:	
Murano -/-	Familienname v. d. Eheschl.	Groß -/-	
Giovanni -/-	Vornamen	Marie -/-	
Galvaniseur -/-	Beruf	Stanzerin -/-	
28. Mai 1980 -/-	Geburtsdag	17. Juli 1983 -/-	
Venedig, Italien -/-	Geburtsort	Nürnberg -/-	
Venedig, Nr. 234 P. I S. A -/-	Standesamt, Nr.	Nürnberg, 9999/1983 -/-	
-/-		-/-	
-/-	Grundlage der Eintragung	-/-	
3. Eheschließung von 1 und 2 Eheschließungstag, -ort 04. August 2006, Nürnberg -/- Grundlage der Eintragung Heiratseintrag Nr. 4444, St.Amt Nürnberg -/-			
4. Eltern des Ehemannes:		5. Eltern der Ehefrau:	
Vater: Murano -/-	Familienname	Vater: Groß -/-	
Giuseppe -/-	Vornamen	Hans -/-	
Rom, Italien -/-	Wohnort oder letzter Wohnort	Nürnberg -/-	
Mutter: Vesuvio -/-	Familienname	Mutter: Groß geb. Klein -/-	
	Vornamen	Rita -/-	
Maria -/-	Wohnort oder letzter Wohnort	Nürnberg -/-	
Rom, Italien -/-	Grundlage der Eintragung	Auszug aus dem Fam.Buch zu 5 -/-	
Geb.Urk. zu 1 -/-			
6. Angelegt: -/- Nürnberg, den 04. August 2006 Der Standesbeamte (Siegel) (Vogt)			
7. Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten und Nachweis			
Italienischer Staatsangehöriger, Reisepass, ausgestellt am 30. August 2005, der ----- Passbehörde in Venedig. Den 04.08.2006. Der Standesbeamte			
10. Weitere Vermerke über die Ehegatten und die Kinder. Die Namensführung des Ehemannes richtet sich nach ----- italienischem Recht. Die Namensführung der Ehefrau richtet sich nach deutschem Recht. - Die Ehegatten führen den Ehenamen Murano. Den 04.08.2006. Der Standesbeamte			

Dieser Fall wird auch von dem Beschluss des OLG Stuttgart nicht erfasst, obwohl das damalige einseitige Erklärungsrecht des Art. 220 Abs. 4 EGBGB a. F. der deutschen Ehefrau gerade in diesen Fällen einen Ehenamen ermöglichte<sup>69</sup>. Das OLG Stuttgart geht im zu entscheidenden Fall deswegen von einem Ehenamen aus, weil beide Ehegatten eine gemeinsame Ehenamenserklärung abgegeben haben und das türkische Heimatrecht des Mannes dessen Name als Ehename vorschreibt.

Das italienische Recht des Mannes kennt aber keinen Ehenamen<sup>70</sup>. Nach italienischem Recht tritt mit der Eheschließung keine Namensänderung ein. Da das Ergebnis der beiden Rechte – ein gemeinsamer Ehename - also nicht übereinstimmt<sup>71</sup>, konnte keine gemeinsame Ehenamensbestimmung aus dem jeweiligen Heimatrecht erfolgen<sup>72</sup>. Da die Ehegatten offensichtlich einen Ehenamen führen möchten, ist die Spalte

<sup>69</sup> BayObLG vom 05.10.1989, StAZ 1990 S. 17, insbesondere S. 18 Buchstabe c)

<sup>70</sup> Standesamt und Ausländer, Länderteil Italien, Name, S. 17, Ziffer 5 und Fußnoten 14 und 15

<sup>71</sup> Hepting/Gaaz, PStR Bd. 2 Rdnr. III-831

<sup>72</sup> Henrich, a.a.O., § 2 III. Der Ehename, S. 77 unten letztes Beispiel

10 des Familienbuches gemäß § 47 PStG dahingehend zu berichtigen, dass sich die Namensführung der Ehegatten nach deutschem Recht richtet und die Ehegatten den Geburtsnamen des Mannes "Murano" als Ehenamen führen<sup>73</sup>.

**Fazit:** Sie sehen, es gibt eine einfache Lösung über das Berichtigungsverfahren! Die Eheleute werden auch hier nicht zu einer getrennten Namensführung und erneuten Rechtswahl mit anschließender Ehenamensbestimmung verdammt. Die Unwissenheit des Standesbeamten geht nicht zu Lasten der Beteiligten.

## 2. Beispiel:

Die deutsche Staatsangehörige Pia Stein hat am 27.09.1995 in Izmir/Türkei den türkischen Staatsangehörigen Ugur Özcan geheiratet. Aus der vorgelegten mehrsprachigen Heiratsurkunde ergibt sich, dass die Ehegatten den Ehenamen "Özcan" führen. Dieser Name wurde auch in den deutschen Personalausweis der Frau eingetragen. Die Ehefrau wollte auch von Anfang an diesen Namen als gemeinsamen Familiennamen führen.

1	DEVLET TÜRKİYE CUMHURİYETİ Etat Staat	2	NÜFUS İDARESİ Service de l'état civil de Standesamtsbehörde	Izmir
3	EVLENME KAYIT ÖRNEĞİ Extrait de l'acte de mariage Auszug aus dem Heiratsvertrag No: 1995-001056			
4	EVLENME TARİHİ VE YERİ Date et lieu de mariage Tag und Ort der Eheschließung		27   09   1995	
5	KOÇA Mant Ehemann	6	KARI Femme Ehefrau	
7	EVLENMEDEN ÖNCEKİ SOYADI Nom avant le mariage Name vor der Eheschließung	ÖZCAN	Stein	
8	ADI Prénoms Vorname	UGUR	Pia	
9	DOĞUM TARİHİ VE YERİ Date et lieu de naissance Tag und Ort der Geburt	02   05   1971 NAZİLLİ	25   08   1976 HERFORD	
10	EVLENDİKTEN SONRAKİ SOYADI Nom après le mariage Name nach der Eheschließung	ÖZCAN	ÖZCAN	
14	KİMLİK NO Numéro d'identification Personenkonkrenzzeichen	23668322406	23623323936	
13	NÜFUSTA KAYITLI OLDUĞU YER * Lieu et numéro du registre de famille Ort und Nummer des Familienregisters	1542-0005-00349-0016 NAZİLLİ	1542-0005-00349-0031 NAZİLLİ	
11	İSLEMİN AIT DİĞER BİLGİLER Autres énonciations de l'acte Andere Angaben aus dem Eintrag	EVLENDİKTEN SONRAKİ YER : SÖĞEK İLÇESİ NAZİLLİ NÖYÜ K. KARAKÖKLERİ NO: 56. CİLT: 64. SAYFA		
12	VERİLİŞ TARİHİ Date de délivrance Tag der Ausstellung	07   04   2006		
İNZA	MÜHÜR Signature Unterschrift			
	Uğur AYĞÜN SARAÇ Nüfus Müdürü			
SYMBOLS/ZEICHEN/SYMBOLS/SÍMBOLOS/EYMBOLAA/SÍMBOLI/SYMBOLEN/SÍMBOLOS/İŞARETLER/SÍMBOLI				
-Jo: Jour / Tag / Day / Día / Tag / Giorni / Day / Día / Gün / Day / Day -Moi: Mois / Monat / Month / Mes / Mese / Maand / Mån / Ay / Mensec -An: Année / Jahr / Year / Año / Έτος / Anno / Jahr / Año / Yıl / Година -M: Masculin / Männlich / Masculine / Masculino / Άρσεν / Masculi / Masculino / Erkek / Manli -S: Separation de corps / Trennung von Tisch und Bett / Legal separation / Separación personal / Χωρισμός από σπαστικό και σωματικό / Separation personale -Scheidung von Tafel und Bett / Separación de personas e bens / Απώλιξ / Fizikla ayrılma -Div: Divorce / Scheidung / Divorce / Divorcio / Διαζύγιο / Divorcio / Ehescheidung / Divorcio / Bogazama / Razvod -A: Annulation / Nichtigklärung / Annullament / Annullamento / Nichtigklärung / Annulla / Iptal / Ponistenje -Dm: Décès du mari / Tod des Ehemannes / Death of the husband / Defunción del marido / Θάνατος του άνδρα / Morte del marito / Overlijden van de man / Obito de marido / Kocunun ölümü / Smrt muže -Df: Décès de la femme / Tod der Ehefrau / Death of the wife / Defunción de la mujer / Θάνατος της γυναίκας / Morte della moglie / Overlijden van de vrouw / Obito de mujer / Karının ölümü / Smrt žene				
*Il a été adopté par la décision du 10.9.1987 de l'Assemblée Générale de CIEC a Lisbonne				

Auch für diesen Fall bietet das OLG Stuttgart keine Lösungsalternative. Die Eheschließung erfolgte in der Türkei. Das türkische Recht kennt wohl einen Ehenamen, aber keine gemeinsame Ehenamenserklärung. Die deutsche Frau würde nach türkischem Recht kraft Gesetzes mit der Eheschließung den Namen des Mannes erhalten<sup>74</sup>. Wie bereits erwähnt, kommt aber ein Ehename nach deutschem Recht nur zustande, wenn beide Ehegatten eine gemeinsame Erklärung zur Bestimmung eines Ehenamens abgegeben haben bzw. abgeben konnten. Da aber eine Ehenamensbestimmung bei einer Eheschließung in der Türkei nicht möglich ist, kam kein Ehename zustande. Jeder Ehegatte behält folglich seinen bisher geführten Namen bei. Sofern die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen führen als möchten, ist dies nur durch Rechtswahl gemäß Art. 10 Abs. 2 EGBGB zum deutschen oder türkischen Recht

<sup>73</sup> FA-Nr. 3712, StAZ 2004 S. 274

<sup>74</sup> siehe Fn. 59

möglich. Sofern kein Familienbuch gemäß § 15a PStG angelegt wird, ist für die Entgegennahme dieser Erklärung der Standesbeamte beim Standesamt I in Berlin zuständig.

## **7. Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 22.06.2006<sup>75</sup>**

Das OLG Frankfurt am Main hatte folgenden Fall zu entscheiden:

Die deutschstämmige Olga Schmidt aus Kasachstan, hat im Mai 2000 in Alm Ata (Almaty)/Kasachstan den russischen Staatsangehörigen Ivan Ivanovič Tschewtschenko geheiratet. Aus der kasachischen Heiratsurkunde ist ersichtlich, dass in der Ehe der gemeinsame Familienname Tschewtschenko geführt wird. Die Ehegatten haben gemäß § 94 BVFG die deutschsprachige Form ihres Ehenamens erklärt. Die Ehefrau hat ferner die deutsche Form ihres Vor- und Geburtsnamens angenommen sowie den Vatersnamen "Andreevna" abgelegt. Im Rahmen der Geburtsbeurkundung des nunmehr geborenen Kindes wünscht die Frau, dass jeder Ehegatte mit dem Namen in das Geburtenbuch eingetragen wird, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat.

Die Ehegatten führen also momentan einen Ehenamen nach kasachischem Recht, den sie mittels Erklärung gemäß § 94 BVFG eingedeutscht haben und diesen Ehenamen möchten sie nun wieder auflösen.

Frage: Können wir dem Wunsch der Ehegatten entsprechen?

Das AG Schöneberg in Berlin hat mit Beschluss vom 23.10.2001<sup>76</sup> nach Rechtswahl zum deutschen Namensrecht die Rückkehr von einem gemeinsamen Ehenamen zu getrennter Namensführung zu gelassen. Der Fachausschuss lehnt eine Rückkehr zu getrennter Namensführung nach Statutenwechsel ab<sup>77</sup>.

Das OLG Frankfurt am Main führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der BGH in seinen Beschlüssen vom 21.03.2001<sup>78</sup> rechtsgrundsätzlich entschieden habe, dass Ehegatten, die nach dem zuvor maßgebenden ausländischem Namensrecht einen Ehenamen bestimmt haben, unter Geltung deutschen Rechts ihren Ehenamen nach § 1355 Abs. 1 Satz 1 BGB mit Wirkung für die Zukunft neu bestimmen können.

Die Begründung der beiden BGH-Entscheidungen lasse erkennen, dass den Ehegatten nach einem Statutenwechsel zum deutschen Recht einmalig sämtliche Möglichkeiten eröffnet sein sollen, die auch für deutsche Ehegatten bei einer Eheschließung im Inland durch § 1355 BGB gegeben sind. Dazu gehört aber nicht nur die Bestimmung eines Ehenamens, sondern auch die durch § 1355 Abs. 1 S. 3 BGB ausdrücklich eröffnete Möglichkeit der getrennten Namensführung durch Beibehaltung der unterschiedlichen bisherigen Namen.

Nur durch diese Auslegung des Art. 10 Abs. 1 EGBGB i.V.m. § 1355 BGB könne der Notwendigkeit der Anpassung an das neue Lebensumfeld im Sinne einer Integration und dem Gedanken der Umwelthanpassung Rechnung getragen werden.

Zu berücksichtigen sei ferner, dass der Name Bestandteil des Persönlichkeitsrechtes ist und deshalb der Gesetzgeber hinzunehmen hat, wenn die beiden Ehegatten wünschen, künftig ihre unterschiedlichen Namen in der Ehe führen zu wollen. Dies müsse auch nach einem Statutenwechsel gelten.

---

<sup>75</sup> StAZ 2006 S. 263

<sup>76</sup> Der Beschluss wurde nicht veröffentlicht

<sup>77</sup> FA-Nr. 3655 StAZ 2003 S. 177

<sup>78</sup> StAZ 2001, S. 211

Ich möchte Ihnen nun den Beschluss an zwei Varianten darstellen.

1. der Mann ist nach wie vor russischer Staatsangehöriger und
2. der Mann wurde vor kurzem in Deutschland eingebürgert

Zum besseren Verständnis zeige ich Ihnen das jeweilige Familienbuch auf Antrag:  
Zu Variante 1: der Mann ist nach wie vor russischer Staatsangehöriger:

1. Ehemann:		2. Ehefrau:	
Tschevtschenko -/-	Familiennamen v.d. Eheschl.	Tschevtschenko geb. Schmidt -/-	
Ivan Ivanovič (Vatersname) -/-	Vornamen	Olga -/-	
Elektrotechniker -/-	Beruf	Lehrerin -/-	
19. September 1975 -/-	Geburtsstag	28. Mai 1978 -/-	
Alma Ata, Kasachstan -/-	Geburtsort	Alma Ata -/-	
Rayon-St.Amt Leninskij in Alma Ata, - 4561/1975 -/-	Standesamt, Nr.	Alma Ata, 2345/1978 -/-	
-/-		-/-	
Geb.Urk. zu 1 -/-	Grundlage der Eintragung	Geb.Urk. zu 2 -/-	
<b>3. Eheschließung</b> Eheschließungstag, -ort <u>28. Mai 2000, Alma Ata -/-</u> Grundlage der Eintragung <u>Heir.Urk. Nr. 345/2000, St.Amt Alma Ata -/-</u>			
<b>4. Eltern des Ehemannes:</b>		<b>5. Eltern der Ehefrau:</b>	
Vater: Tschevtshenko -/-	Familiennamen	Vater: Schmidt -/-	
Betr Aleksandrovič (Vatersname) -/-	Vornamen	Heinrich Grigorievič (Vatersname) -/	
Alma Ata, Kasachstan -/-	Wohnort oder letzter Wohnort	zul. Alma Ata -/-	
Mutter: Tschevtshenko geb. Puškina -/-	Familiennamen	Mutter: Schmidt geb. Huber -/-	
	Vornamen	Irina -/-	
Nadežda Sergeevna (Vatersname) -/-	Wohnort oder letzter Wohnort	Alma Ata -/-	
Alma Ata -/-	Grundlage der Eintragung	Geb.Urk. zu 2, Heir.Urk. zu 5 -/-	
Geb.Urk. zu 1, Heir.Urk. zu 4 -/-			
<b>6. Angelegt: Eine Zwischenzeile. -/-</b>			
(Siegel)		Nürnberg, den <u>02. Februar 2007</u>	Der Standesbeamte
(Vogt)			
<b>7. Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten und Nachweis</b>			
Russischer Staatsangehöriger, Reisepass, -- ausgestellt am 27. Dezember 2002, ----- Passbehörde in Almaty/Kasachstan. Den ---- 02.02.2007. Der Standesbeamte			
<b>10. Weitere Vermerke über die Ehegatten und die Kinder:</b> Die Ehegatten haben eine Erklärung über ihre ----- Namensführung in der Ehe abgegeben. Die Ehegatten führen den Ehenamen Tschevtschenko. Den 02.02.2007. Der Standesbeamte			
<b>Die Namensführung der Ehegatten richtet sich mit Wirkung vom 26. April 2007 durch Wahl nach deutschem Recht. Der Mann führt den Familiennamen "Tschevtschenko", die Frau führt den Familiennamen "Schmidt". Den ... Der Standesbeamte</b>			

Zu Variante 2: der Mann wurde vor kurzem in Deutschland eingebürgert

1. Ehemann:		2. Ehefrau:	
Tschewtschenko -/-	Familienname v. d. Eheschl.	Tschewtschenko geb. Schmidt -/-	
Ivan Ivanovič (Vatersname) -/-	Vornamen	Olga -/-	
Elektrotechniker -/-	Beruf	Lehrerin -/-	
19. September 1975 -/-	Geburtstag	28. Mai 1978 -/-	
Alma Ata, Kasachstan -/-	Geburtsort	Alma Ata -/-	
Rayon-St.Amt Leninskij in Alma Ata, - 4561/1975 -/-	Standesamt, Nr.	Alma Ata, 2345/1978 -/-	
-/-		-/-	
Geb.Urk. zu 1 -/-	Grundlage der Eintragung	Geb.Urk. zu 2 -/-	
<b>3. Eheschließung</b> von 1. und 2 Eheschließungstag, -ort <u>28. Mai 2000, Alma Ata -/-</u> Grundlage der Eintragung <u>Heir.Urk. Nr. 345/2000, St.Amt Alma Ata -/-</u>			
4. Eltern des Ehemannes:		5. Eltern der Ehefrau:	
Vater: Tshevtshenko -/-	Familienname	Vater: Schmidt -/-	
Betr Aleksandrovič (Vatersname) -/-	Vornamen	Heinrich Grigorievič (Vatersname) -/-	
Alma Ata, Kasachstan -/-	Wohnort oder letzter Wohnort	zul. Alma Ata -/-	
Mutter: Tshevtshenko geb. Puškina -/-	Familienname	Mutter: Schmidt geb. Huber -/-	
Nadežda Sergeevna (Vatersname) -/-	Vornamen	Irina -/-	
Alma Ata -/-	Wohnort oder letzter Wohnort	Alma Ata -/-	
Geb.Urk. zu 1, Heir.Urk. zu 4 -/-	Grundlage der Eintragung	Geb.Urk. zu 2, Heir.Urk. zu 5 -/-	
6. Angelegt: Eine Zwischenzeile. -/-		Nürnberg, den 02. Februar 2007	
(Siegel)		Der Standesbeamte	
		(Vogt)	
7. Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten und Nachweis			
Russischer Staatsangehöriger, Reisepass, -- ausgestellt am 27. Dezember 2002, ----- Passbehörde in Almaty/Kasachstan. Den ----- 02.02.2007. Der Standesbeamte			
Fortsetzung Spalte 10			
<b>10. Weitere Vermerke</b> über die Ehegatten und die Kinder: Die Ehegatten haben eine Erklärung über ihre ----- Namensführung in der Ehe abgegeben. Die Ehegatten führen den Ehenamen Tschewtschenko. Den 02.02.2007. Der Standesbeamte			

Zu Spalte 7: Deutscher Staatsangehöriger, Einbürgerungsurkunde der Regierung von Mittelfranken, ausgehändigt am 30. Januar 2007. Den ... Der Standesbeamte

Die Namensführung der Ehegatten richtet sich durch Erklärung mit Wirkung vom 26. April 2007 nach deutschem Recht. Der Mann führt den Familiennamen "Tschewtschenko", die Frau führt den Familiennamen "Schmidt". Den ... Der Standesbeamte



Für beide Varianten gilt, die Ehegatten müssen eine entsprechende Erklärung abgeben.

Am einfachsten ist dies bei Variante 1. Da die Ehegatten bislang noch keine Rechtswahlerklärung nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB zum deutschen § 1355 Abs. 2 BGB abgegeben haben und der Mann noch russischer Staatsangehöriger ist, können sie nach der Rechtsprechung des BGH vom 21.03.2001<sup>79</sup> jederzeit ihren Namen in der Ehe neu bestimmen.

Bei Variante 2 ist das Besondere, dass für beide Ehegatten bereits durch Statutenwechsel deutsches Namensrecht zur Anwendung kommt. Im deutschen Recht gilt aber der Grundsatz: Statutenwechsel bewirkt keinen Namenswechsel!<sup>80</sup> Auf die Frage, ob der nunmehr deutsche Ehegatte eine erneute Erklärung nach § 94 BVFG bzw. § 381 DA abgeben kann, gehe ich hier nicht ein.

Wenn nun die Ehegatten heute ihren bislang unter ausländischem Recht erworbenen Ehenamen auflösen möchten, müssen sie uns davon explizit in Kenntnis setzen und dies kann nur in Form einer gemeinsamen Erklärung geschehen, die der öffentlichen Beglaubigung bedarf (§ 1355 Abs. 3 S. 2 BGB analog). Bei Variante 2 genügt eine Erklärung (nach deutschem Sachrecht), dass sie künftig getrennte Namensführung wünschen. Diese Erklärung bedarf aber ebenfalls der öffentlichen Beglaubigung (§ 1355 Abs. 3 S. 2 BGB analog).

Wenn den Ehegatten schon das Recht zum Auflösen ihres Ehenamens eingeräumt wird, muss ihnen auch das Recht gegeben sein, den Geburtsnamen gemeinsamer ehelicher Kinder analog § 1617 BGB neu zu bestimmen. Ich schließe mich damit vollinhaltlich den Ausführungen von Herrn Krömer an, der bereits 2003 bei der Fachtagung in Bayreuth<sup>81</sup> ausführt: *Zitat "Wenn man also schon die Auffassung vertritt, dass nach der gegenwärtigen Rechtslage nach einem Statutenwechsel der Übergang auf eine getrennte Namensführung in der Ehe möglich ist, liegt es meines Erachtens nahe, in Bezug auf die Neubestimmung des Kindesnamens von einer Gesetzeslücke auszugehen und diese mit einer analogen Anwendung des § 1617 BGB zu schließen."* *Zitatende.* Häufig ist es der Wunsch dieser Eheleute, dass auch das Kind künftig den anderen – oft deutschen – Familiennamen dieses Elternteils führt.

Das Standesamt I in Berlin nimmt meines Wissens solche Erklärungen von Kindern, die im Ausland geboren wurden und deren Eltern ihren Ehenamen auflösen entgegen.

#### **Fazit:**

Meines Erachtens ist der Gesetzgeber gefordert, dieses Auflösen eines nach ausländischem Recht erworbenen Ehenamens und die evtl. Auswirkungen auf den Namen des Kindes materiell-rechtlich zu regeln, zumindest sollte in die Dienstanweisung eine entsprechende Regelung aufgenommen werden, so wie dies in § 381 Abs. 4b DA mit Bezug auf die Neubestimmung des Ehenamens bei Aussiedlern geschehen ist. Wünschenswert wäre aber auch eine Regelung für eingebürgerte Ausländer.

### **III. Ausblick:**

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich komme zum Schluss. Ich hoffe, ich konnte etwas Licht in die mystische Welt der Rechtsprechung bringen. Bedenken Sie: es liegt im hohen Maße an uns, ob wir zum Wohle des Bürgers und unseres Berufstandes

---

<sup>79</sup> Weiteres siehe oben unter Ziffer 3.

<sup>80</sup> § 57 Abs. 5 S. 2 DA

<sup>81</sup> Fachtagung in Bayreuth 2003, "Blaue Broschüre" S. 105, insbesondere S. 122, 4. Absatz

agieren oder nicht. Ich muss betonen, dass uns die obergerichtliche Rechtsprechung sehr oft bürgernahe und bürgerfreundliche Entscheidung ermöglicht, wenn wir denn unser Wissen und unser Ermessen in diesem Sinne nutzen.

Mit Bezug auf die steigende Mobilität der Bürgerinnen und Bürger sowie den zunehmenden Fällen mit Migrationshintergrund, bin ich sicher, dass uns auch weiterhin richtungsweisende Entscheidungen der Obergerichte beschäftigen werden, an deren Umsetzung sich künftig auch EDV-Spezialisten die Zähne ausbeißen werden, wenn es um die zeitnahe elektronische Umsetzung dieser Beschlüsse geht. Auch das stetige Zusammenwachsen Europas wird wohl auch noch die eine oder andere Entscheidung des EuGH bewirken.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.